

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 14 / 2021

Dienstag, 13. April 2021

15. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: [BueroLandrat@lra-fo.de](mailto:BueroLandrat@lra-fo.de)  
[www.lra-fo.de](http://www.lra-fo.de)

1.

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);**

**Bekanntmachung der Regelung bei Inzidenzüberschreitung**

### Öffentliche Bekanntmachung

Für den Landkreis Forchheim wird nach § 3 Nr. 2 BayIfSG festgestellt, dass der Sieben-Tage-Inzidenz-Wert für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner an den drei aufeinanderfolgenden Tagen, 11.04., 12.04., 13.04.21 jeweils über 100 und unter 200 betragen hat.

Für den Bereich des Landkreises Forchheim gilt damit nach § 4 Abs. 1 Nr 1, § 10 Abs. 1 Nr 1, § 12 Abs 1-3, § 20 Abs 1 Satz 5, Abs 4 Satz 2, § 23 Abs 2 Nr 1, 26 ab dem 14.04.21, 0.00 Uhr insbesondere folgendes:

#### 1. Kontaktbeschränkungen:

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst

#### 2. Die Sportausübung ist wie folgt zulässig:

nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der unter 1. genannten Kontaktbeschränkung; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt;

#### 3. Handels- und Dienstleistungsbetriebe und Märkte dürfen wie folgt öffnen:

die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken

### Inhaltsverzeichnis:

#### Landratsamt:

1. Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Bekanntmachung der Regelung bei Inzidenzüberschreitung

2. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert mit Verordnung vom 09.04.2021 (BayMBl. Nr. 261);

Weiter gehende Anordnung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2021

#### Sparkasse Forchheim:

1. Kraftloserklärung

und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschalons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermittel sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt. Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften ist unter Beachtung der Auflagen des § 12 Abs. 1 Satz 6 BayIfSMV zulässig. Für die o.g. zulässigerweise geöffneten Betriebe gelten die Auflagen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 bis 6 der 12. BayIfSMV. Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum ist zulässig mit der weiteren Maßgabe, dass Kunden nur eingelassen werden dürfen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest oder Selbsttest oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. Der Nachweis eines in Deutschland zugelassenen Selbsttests erfolgt unter Aufsicht des Betreibers (4-Augen-Prinzip). Alternativ können auch selbst organisierte und selbst finanzierte Selbstteststationen des Betreibers mit geschultem Personal eingesetzt werden. Dabei muss in jedem Fall eine Zuordnung des Ergebnisses gewährleistet sein (z.B. durch

feste Wartebuchten). Nach durchschnittlich 15 Minuten ist das Ergebnis abzulesen. Ist es negativ, ist die Person berechtigt, dieses Ladengeschäft zu betreten. Auch hier sind nur zugelassene Selbsttests zu verwenden. Die Dienstleistungen der Friseure sowie im hygienischen oder pflegerischen Umfang erforderlichen Umfang die nichtmedizinische Fuß-, Hand-, Nagel- und Gesichtspflege dürfen angeboten werden nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 der BayIfSMV. Die Öffnung der Arztpraxen, Zahnarztpraxen und allen sonstigen Praxen, soweit in Ihnen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht oder medizinisch notwendige Behandlungen angeboten werden, ist zulässig unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 der BayIfSMV

#### **4. Für außerschulische Bildung, Musikschule gilt:**

Verbot der beruflichen Aus-, und Fort- und Weiterbildung in Präsenzform, mit Ausnahme der in § 20 Abs. 3 aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sowie Erste-Hilfe-Kursen.

Verbot von Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform

#### **5. Kulturstätten sind geschlossen**

**6. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung von 22 Uhr bis 5 Uhr ist untersagt**, es sei denn dies ist begründet aufgrund eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen, der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke, der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts, der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, der Begleitung Sterbender, aufgrund von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder aufgrund von ähnlich gewichtigen und unabwiesbaren Gründen.

Es gelten alle Regelungen zu Schließungen und Einschränkungen nach der 12.BayIfSMV. Diese Regelungen gelten für den Landkreis Forchheim bis zu einer anderslautenden Bekanntmachung des Landratsamtes Forchheim.

Maßgeblich für die Festlegung des Inzidenzwertes sind nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (RKI).

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt/Aushang im Schaukasten des Landratsamtes Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim und zusätzlich gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auf der Internetseite des Landkreises unter [https://www.lra-fo.de/site/1\\_corona/informationen.php](https://www.lra-fo.de/site/1_corona/informationen.php).

Forchheim, den 13.04.2021

Dier

Regierungsdirektor

2.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes(IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert mit Verordnung vom 09.04.2021 (BayMBl. Nr. 261);**

**Weiter gehende Anordnung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige**

Das Landratsamt Forchheim erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 (BayIfSMV), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), sowie in Verbindung mit §§ 18 und 19 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021 (12. BayIfSMV), folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

##### **1. Schulen:**

Ab Mittwoch, den 14.04.2021, 0:00 Uhr findet in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und in allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt.

##### **2. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige**

Die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen sind geschlossen. Die Regelungen zur Notbetreuung richten sich nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, die im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassen wurde.

##### **3. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum Ablauf des 18.04.2021**

#### **Gründe:**

##### **I.**

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-Cov-2 auf. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger, der sich weltweit und in Deutschland weiter verbreitet. Das Infektionsgeschehen entwickelt sich unverändert diffus und dynamisch in allen Bevölkerungsgruppen unabhängig von lokalisierbaren Ausbruchsgeschehen und erschwert die Möglichkeit der schnellen Nachvollziehbarkeit und damit auch die Möglichkeit der Durchbrechung von Infektionsketten. Erschwerend kommt hinzu, dass sich mutierte Formen des Coronavirus, die deutlich ansteckender sind, auch in Bayern und im Landkreis Forchheim ausbreiten.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Forchheim liegt nach Feststellung des Robert-Koch-Instituts (RKI) seit dem 11.04.2021 über dem Wert von 100 (11.4.21: 114, 12.04.2021: 112; 13.04.2021: 116,

nachdem am nach § 18 Abs. 1 Satz 4 12. BayIfSMV festgesetzten Stichtag 09.04.21 die Inzidenz auf 93,8 war – jeweils abrufbar unter <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

## II.

Das Landratsamt Forchheim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, §§ 28 Abs.1 Satz 1 BayIfSMV, § 19 und 20 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 BayIfSMV bestimmt das Landratsamt Forchheim durch amtliche Bekanntmachung die maßgebliche Inzidenzeinstufung jeweils am Freitag jeder Woche nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts. Die dann maßgebliche Regelung gilt jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags. Zum Stichtag 09.04.21 war die vom Robert Koch-Institut festgestellte Inzidenz bei 93,8, mithin unter 100 mit der durch die BayIfSMV geregelten Rechtsfolge, dass die Schulen für die Folgewoche mit Distanz- bzw. Wechselunterricht zu öffnen waren und die Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im eingeschränkten Regelbetrieb zu öffnen waren.

Nach § 28 Abs. 1 der BayIfSMV sind weiter gehende Maßnahmen des Landratsamtes zulässig.

Im Landkreis Forchheim wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 seit dem 11.04.2021 und damit an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. Die 7-Tage-Inzidenz ist in den letzten Tagen wieder deutlich angestiegen und liegt nun konstant und mit steigender Tendenz über dem Wert von 100. Das Risiko eines Eintrags von SARS-CoV-2-Infektionen in den Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere durch prä- und asymptomatische Personen, steigt mit dem regionalen Infektionsgeschehen deutlich an. Das Risiko einer Ansteckung wird durch die inzwischen auch im Landkreis Forchheim nachgewiesene, hoch ansteckende Virus-Mutation B.1.1.7 zusätzlich erhöht. Laut dem Gesundheitsamt Forchheim ist inzwischen ein erheblicher Anteil der Corona-Infektionen im Landkreis Forchheim auf eine Virusmutation zurückzuführen.

Hinzu kommt, dass die Zahlen des Robert Koch-Instituts wegen der Osterfeiertage nicht absolut aufschlussreich waren. Das Robert Koch-Institut führt dazu aus: „Rund um die Osterfeiertage und -ferien ist bei der Interpretation der Fallzahlen zu beachten, dass aufgrund der Ferienzeit weniger Personen einen Arzt aufsuchen, wodurch auch weniger Proben genommen und weniger Laboruntersuchungen durchgeführt werden. Dies führt dazu, dass weniger Erregernachweise an die zuständigen Gesundheitsämter gemeldet werden.“

Diese vom Robert Koch-Institut geäußerte Einschätzung hat sich im Landkreis Forchheim nun bewahrheitet. Der Inzidenzwert ist im Vergleich zum Stichtag Freitag deutlich angestiegen von 93,8 über 114 und 112 auf 116.

Aus diesen Gründen hält das Landratsamt Forchheim eine weitere Öffnung der genannten Einrichtungen für nicht mehr vertretbar. Die Abwägung zwischen dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schul- und Kindertagesbesuch ist mit dem Gesundheitsschutz der betroffenen Schüler/innen und Kindertageskindern, aber auch der Lehrkräfte und Erzieher/innen abzuwägen. Aus Sicht des Landratsamtes Forchheim ist unter Abwägung aller dargestellten Argumente hier dem Schutz der Gesundheit der Vorrang zu geben.

Die Verordnung wurde bis 18.04.2021 befristet, weil es zum Stichtag 16.04.21 wieder eine neue Bekanntmachung gibt, die dann die Situation für die Woche ab 19.04.21 neu bewertet.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen und der Gefahren für die Gesundheit der Betroffenen umgehend zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Schaukasten des Landratsamtes Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntgabe gemäß Art. 27a BayVwVfG auf der Internetseite des Landkreises unter [https://www.lra-fo.de/site/1\\_1corona/informationen.php](https://www.lra-fo.de/site/1_1corona/informationen.php).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

4

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Festlegung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Forchheim, den 13.04.2021

Dier

Regierungsdirektor

3. § 4

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach  
(Landkreis Forchheim)  
für das Haushaltsjahr 2021**

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 22.03.2021, Az.: 2/21 - 9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

**Haushaltssatzung des Schulverbandes  
Dormitz-Hetzles-Kleinsendelbach  
- Landkreis Forchheim -  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

|                                    |              |
|------------------------------------|--------------|
| er schließt im Verwaltungshaushalt |              |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit  | 391.100,00 € |
| und                                |              |
| im Vermögenshaushalt               |              |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit  | 105.300,00 € |
| ab.                                |              |

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von

Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **342.400,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf **190** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.802,11 €** festgesetzt.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Dormitz; 08.04.2021

Holger Bezold

Schulverbandsvorsitzender

## Sparkasse Forchheim

1.

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahren gem. Art. 33 ff des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB wurde durch die Sparkasse Forchheim folgendes Sparkassenbuch gemäß Art. 39 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB

für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch Nr.:

3222512661 (sofern die aufgrund einer EDV-Umstellung neue Nummer bereits im Sparbuch erfasst ist), bzw.

12512661 (sofern die neue Nummer noch nicht im Sparbuch erfasst ist).

Forchheim, 07.04.2021

Sparkasse Forchheim

– Vorstand –

Dr. Maier

Reinsch

\_\_\_\_\_